

Stiftungsurkunde

Zürcher Stiftung für das Hören, Zürich

Name	Art. 1 1.1 Unter dem Namen „Zürcher Stiftung für das Hören“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.
Sitz	1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
Zweck	Art. 2 Die Stiftung bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeit von pro audito Schwerhörigenverein Zürich und von zürcherischen Projekten, Institutionen oder Veranstaltungen rund um Hörprobleme.
Verwirklichung des Zweckes / Reglemente	Art. 3 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. 3.2. Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die

Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Vermögen

Art. 4

Der Stifter hat der Stiftung bei der Gründung ein Bankguthaben von CHF 50'000.-- gewidmet.

**Rechnungs-
abschluss**

Art. 5

5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

5.2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Organe

Art. 6

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Art. 7

7.1 Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

7.2 Der erste Stiftungsrat bestand aus folgenden Personen:
Dr. Christian A. Maranta, von Poschiavo, in Küsnacht
Peter Kurzo, von St. Ursen/FR, in Berikon
Hans-Rudolf Schwab, von Kerzers/FR, in Langnau a. Albis
Dr. Walter König, von Küsnacht ZH, in Herrliberg

Der Stiftungsrat ist befugt, weitere Stiftungsratsmitglieder zu bestellen oder Ersatz für ausscheidende Mitglieder zu wählen.

- 7.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre.
- 7.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 7.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

Kontrolle

Art. 8

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Änderungen

Art. 9

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Liquidation


Art. 10

- 10.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

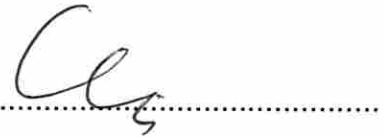
10.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter und dessen Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, 11. Februar 2014



Dr. med. Christian A. Maranta
Präsident



Dr. iur. Walter König
Mitglied des Stiftungsrates

Öffentliche Urkunde datiert vom 23. Juni 2005.

Vorliegende Fassung – revidiert gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 25. November 2013 - von der Aufsichtsbehörde genehmigt am:

Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom **04. März 2014**
**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**

